

# Heimat- und Verschönerungsverein Alchen e.V.



## NUTZUNGSVERTRAG

zwischen dem

**Heimat- und Verschönerungsverein Alchen e.V.**

nachfolgend Verein genannt

und

---

nachfolgend Benutzer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Verein überlässt dem Benutzer seinen Backes in Alchen, Bühler Straße 11a für eine Veranstaltung  
am: \_\_\_\_\_  
von: \_\_\_\_\_  
bis: \_\_\_\_\_  
Nutzungszweck: \_\_\_\_\_
2. Für die Benutzung gelten folgende Bedingungen:  
Der Verein überlässt dem Benutzer den Backes einschl. Einrichtung und Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
  - Das Backes-Café im Erdgeschoss einschl. der Nebenräume (Backstube, Toiletten)
  - Das Backes-Café im Erdgeschoss und der große Gesellschaftsraum im Dachgeschoss einschl. der Nebenräume (Backstube, Toiletten)

Die Benutzung des Steinbackofens ist ausgeschlossen!
3. Der Benutzer vergütet dem Verein für die Benutzung den Betrag von
  - EUR 40,00
  - EUR 60,00ausschließlich Reinigung.

In dieser Gebühr sind auch die Kosten für elektrische Energie, Heizung und Wasserverbrauch enthalten. Gesondert abzurechnen sind die Gebühren für geführte Telefongespräche (pro Einheit 0,20 €).

4. Der Benutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seines Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein oder deren Beauftragten.
5. Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Der Verein haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von den Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrts- bzw. Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Er verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden sofort und unaufgefordert auf eigene Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist der Verein berechtigt, die Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.
7. Der Backes ist vom Benutzer einzurichten und nach Beendigung der Veranstaltung in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dekorationen aller Art, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Vereins (Backeswart) angebracht werden, wenn der Veranstalter die Feuersicherheit durch eine Bescheinigung der Feuerwehr nachweist.
8. Gläser, Aschenbecher, Bestecke und Geschirr sind sofort nach der Veranstaltung vom Benutzer zu reinigen. Eingebrachte Gegenstände sind bis 10.00 Uhr des dem Veranstaltungstage folgenden Tages abzuholen.
9. Die Reinigung des Backes wird vom Benutzer durchgeführt. Toilettenpapier und Handtücher auf den Toiletten werden vom Verein gestellt.
10. Außergewöhnliche Verunreinigungen der Räume und der Außenanlagen sind vom Veranstalter während der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen. Falls dies unterbleibt, erhebt der Verein für die von ihm vorzunehmende zusätzliche Reinigung vom Veranstalter eine angemessene Gebühr.
11. Der Verein weist im besonderen auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften hin.
12. Offenes Feuer sowie Verbrennen von Abfällen ist verboten.
13. Übernachtungen im Backes sind nicht gestattet.
14. Der Benutzer hat für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst zu sorgen. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind insbesondere bei Musikdarbietungen zu beachten. Tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr darf der Geräuschemissionswert von 60 dB(A) und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr der Wert von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Es dürfen keine Knallkörper oder andere Lärmerzeuger benutzt werden. Bei der An- und Abfahrt sollte unnötiger Lärm vermieden werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich. Der Benutzer ist verpflichtet, im Falle von Musikveranstaltungen eine entsprechende Meldung an die GEMA, Postfach 1149, 44013 Dortmund, zu machen.
15. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.
16. Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Benutzer sich durch seine Unterschrift mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Veranstalter und Verein erhalten je eine Ausfertigung.

---

Datum	Verein	Benutzer
-------	--------	----------

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Backeswart in Verbindung zu setzen.

Vereinsbeauftragte:   Herbert Röcher, Wiesenweg 5, Tel. 02 71 / 37 00 04 (1. Backeswart)  
                                  Horst Heide, Hochstraße 10, Tel. 02 71 / 37 12 05 (2. Backeswart)